Die Reform des Judenthums.

Ein Organ für die Rabbiner-Versammlung Deutschlands.

Herausgegeben von deren Mitgliedern A. Adler und H. Wagner.

№ 8. Mannheim, den 20. Mai **1846.**

„Die Reform des Judenthums" erscheint wöchentlich einmal in einem ganzen Bogen. — Der vierteljährliche Pränumerationspreis ist 24 Ngr. — fl. 1. 24 kr. Alle Buchhandlungen Deutschlands sowie die Großh. Bad. Postämter nehmen zu diesem Preise Bestellungen an. — Bei den auswärtigen Postämtern erhöht sich der Preis um den jeweiligen Postaufschlag.

Inhalt.

Verständigung und Mittheilung.

Anträge an die dritte Versammlung deutscher Rabbiner.

1) Die Versammlung wolle eine Commission ernennen, welche ihr Gutachten abgebe, ob bei der Beschneidung die Periah (פריעה), welche gerade die gefährlichste Handlung bei der Beschneidung werden kann, beibehalten werden müsse, da es im Talmud ausdrücklich heißt, daß die Periah kein mosaisches Gebot sei, sondern erst Josua seine Entstehung verdanke, denn so heißt es: פריעת מילה לאברהם אבינו לא איתנה (Jebamoth 71, 6.) (Antrag des sel. Landrabb. Hofman in Walldorf vom 23. Juli v. J.)

2) Die Versammlung wolle, in Anerkennung der Zweckmäßigkeit von Genossenschaften für Reform des Judenthums im Allgemeinen, in Anerkennung ferner der Zweckmäßigkeit von Sonntags-Gottesdiensten als an demjenigen Werktage, welcher mehr als andere dem heutigen deutschen Israeliten Muße gewährt, im Uebrigen die Erklärung abgeben, daß die Abhaltung eines Sabbat-Gottesdienstes am Sonntage, er möge der einzige in der Woche sein, oder neben sich einen solchen am Sonnabend bestehen lassen, der Lehre und dem Geiste des Judenthums widerspricht und als solcher verwerflich ist. (Antrag des Herrn Dr. Adler in Alzey v. 29. April d. J.)

3) Die Versammlung wolle mit der Versammlung der Kasse zur Unterstützung der Rabbiner-Versammlungen sich benehmen und dieselbe dahin zu vermögen suchen, eine angemessene Summe für allzweijährliche von der Rabbiner-Versammlung zu stellende Preisfragen zu bewilligen, dann eine solche Preisfrage für den nächsten Termin bestimmen und eine Commission zur Beurtheilung der einlaufenden Arbeiten aus ihrer Mitte erwählen. (Antrag desselben v. dems. Datum.)

4) Die Versammlung wolle erklären, daß das Entbehren lederner Schuhe am Versöhnungstage, am Tage der Tempelzerstörung, beim Priestersegen und in den Trauertagen, weil bloß auf orientalischer Anschauung beruhend, bei uns jedoch unanständig, daher auch religionswidrig sei (Veranlaßt durch die Anfrage der Gemeinde zu Papa).

5) Die Versammlung wolle erklären, daß der zweite Festtag, mit Ausnahme einer beizubehaltenden besondern, jedoch abzukürzenden gottesdienstlichen Feier, seinen Charakter als Festtag von nun an verliere, der achte Tag des Pessach ganz abgeschafft werde, deßgleichen der erste Neumondstag (ר״ח) an den Monaten, in welchen bisher zwei Tage gefeiert worden sind (Veranlaßt durch die Anfrage der Gemeinde zu Teplitz).

6) Die Versammlung wolle erklären, daß das Verbot des Gesäuerten am Rüsttage des Pessach (ערב פסח), als mit dem Darbringen des Pessachlammes zusammenhängend, nunmehr erloschen sei.

7) Die Versammlung wolle erklären, daß die Sitte, die Tage zwischen Pessach und Wochenfest zu zählen (ספירת העומר), noch dazu mit einem vorhergehenden Lobspruche (הזכרת שם ומלכות), als auf einer zweifelhaften, ja unwahrscheinlichen Erklärung einer Schriftstelle beruhend, mit dem Darbringen eines Fruchtopfers im Zusammenhange stehend, von nun an aufzuhören habe.

8) Die Versammlung wolle erklären, daß das Schofarblasen am Neujahrstage, nach Angabe der Mischnah (Rosch-ha-Schanah 4, 5), auf die im Mußafgebete üblichen Stöße (תקיעות מעומד) zu beschränken sei, das Blasen vor dem Beginne des Mußaf (תקיעות מיושב) wegzufallen habe, daß ferner, gleichfalls nach Angabe der Mischnah (das. 3, 3) das Schofar von andern Blasinstrumenten begleitet werde.

Breslau, 13. Mai 1846.

Im Namen des Ausschusses,

Geiger.

Sabbatbericht.

(Fortsetzung.)

Das diesen Stellen Gemeinsame ist, wie aus ihnen klar erhellt, daß der siebente Tag, ein Sabbat, d. h. ein Tag der Ruhe sei, an dem keinerlei Arbeit verrichtet werden darf, daß ihn Gott gesegnet und geheiligt habe und zwar, nach Gen. 2, 2 u. 3 und Exod. 26, 8—11 und daselbst 31, 13—17, weil Gott nach der Schöpfung an ihm ruhte, oder nach Deutr. 5, 12—15, zum Andenken, daß Gott Israel aus der Knechtschaft Egyptens befreite. Von einzelnen verbotenen Arbeiten ist in der Schrift nicht direkt die Rede, wenn man nicht nach Exod. 25, 2 u. 3. das Anzünden des Feuers hierher rechnen will, worüber wir noch später sprechen werden, wohl aber indirekt, indem aus Exod. 16, 23 u. 30, ersichtlich, daß das Hinausgehen um Manna aufzulesen, und aus Exod. 34, 21, daß das Pflügen und Ernten, und aus Numeri 15, 32—36, daß das Zusammenlesen von Holz, und aus Jer. 17, 19—27 und Neh. 10, 32, daß das Tragen von Lasten (zum Verkaufe?) und überhaupt der Kauf und Verkauf zu solchen Arbeiten gehöre. Die Frage, die aber schon hier entsteht, ist die, ob überhaupt eine Arbeit und nicht vielmehr das Arbeiten am Sabbat verboten sei, d. h. ob irgend ein Grund vorhanden ist, weßhalb unsere Rel. das Eine oder Andere, wenn es auch der Sabbatweihe als solcher keinen Eintrag thut, an dem heiligen Tage nicht verrichtet haben will, oder ob jedes Thun, wenn es den Menschen von der Heiligung des Sabbats abzieht, untersagt, wenn es aber mit derselben bestehen kann, gestattet. Wir wollen dies durch ein Beispiel erläutern. Nach der ersteren Behauptung würde der den Sabbat entweihen, welcher, wenn er zufällig auf dem Felde der Arbeit zusieht, die Sichel zum Zeitvertreibe ergreift und einige Aehren abmäht, während ein anderer, der etwa den größten Theil des Tages damit zubrächte, daß er Dinge in seinem Hause von einer Seite auf die andere trägt, nicht der Sabbatentweihung anzuklagen wäre; nach der zweiten Behauptung würde sich die Sache gerade umgekehrt verhalten. Wäre es mit Bestimmtheit zu behaupten, daß mit dem Anzünden des Feuers überhaupt auch ein Licht anzuzünden verboten sei, was aber die heilige Schrift wohl mit לא תדליקו נר gegeben haben würde, so hätten wir einen Grund uns vom biblischen Standpunkte aus für die erste Annahme zu entscheiden. Hingegen spricht für die andere Behauptung, daß nämlich die Torah nicht bestimmte Arbeiten sondern jede Arbeit verbietet, wenn sie die Feier und Weihe stört, aber auch wiederum jede Arbeit erlaubt, wenn sie diesen nichts entzieht, der Umstand, daß die heilige Schrift in keiner der Stellen, welche das Arbeiten verbietet, für nothwendig findet, für den Gottesdienst im Tempel, bei welchem die opfernden Priester nicht nur Feuer anzuzünden, sondern auch zu schlachten, zu waschen, zu backen und zu räuchern hatten, die nöthigen Arbeiten ausdrücklich zu gestatten, so wie sie ja in Bezug auf die Feiertage das אשר יאכל לכל נפש, „nur was von Jedermann gegessen wird," ausdrücklich auszunehmen nicht vergißt. Sind nicht Arbeiten als solche schon, ist vielmehr das Arbeiten, insofern es die Heiligung des Sabbats beeinträchtigt, verboten, dann natürlich versteht es sich von selbst, daß im Tempel, wo die Arbeiten gerade die Heiligung im Allgemeinen und die Heiligung des Sabbats insbesondere erzielen wollten, das Verbot keine Anwendung finden konnte. Ja bei der Annahme der ersten Behauptung muß es sehr auffallen, daß diese Arbeiten im Tempel verrichtet werden durften, da die Heiligkeit des Ortes das Verbot nur noch schärfen sollte.

Sehen wir indessen, wie der Talmud das Verhältniß des talmudischen Sabbat zu dem biblischen auffaßt und dann wie der Sabbat durch den Talmud seine Entwickelung fand!

In Chagiga Cap. 1, 8 heißt es: die Gesetze über den Sabbat, die Festopfer, der Veruntreuung von Heiligthümern, gleichen Bergen, die an einem Haare hängen; denn wenig Schriftbelege sind da, und viele Gesetze sind daraus hergeleitet. Es ist höchst wahrscheinlich, daß sich in den Worten dieser Mischna das Bewußtsein der früheren Rabbinen ausspricht, wie vom Sabbat, den die Tradition entwickelte, nicht

aus der Schrift nachgewiesen werden könne, daß er dem der Schrift gleich sei. Die Gemara, die auf keine Weise dieses Bewußtsein mehr hatte, weil, wie so oft auch sonst, sie zu sehr mit dem geschichtlich Gewordenen verwachsen war, als daß sie von demselben hätte abstrahiren und die Schrift selbst sprechen lassen können, weil ihr also Tradition und Schrift ganz identisch geworden ist, so daß diese ihr immer nur jene entgegen hielt, stellt daher die Frage (das. f. 10a) warum Sabbatgesetze an einem Haare hängende Berge genannt seien, da ja die Schrift sich deutlich über dieselben ausspreche? und bezieht darum dies Bild auf Bestimmungen der Art, nach welchen derjenige, welcher am Sabbat eine Grube gräbt, nicht in Absicht die Grube zu haben und zu brauchen, sondern lediglich weil er der ausgegrabenen Erde bedarf, ein Sabbatgebot nicht verletzt. Nach dem Wortlaute der Schrift solle man nämlich erwarten, daß sobald eine anerkannte Arbeit am Sabbat geschehe, damit auch der Sabbat entweiht werde; aber aus der biblischen Zusammenstellung der Sabbatvorschrift mit dem Baue der Stiftshütte gehe hervor, daß man nur jene Arbeiten verboten wissen wolle, die, wie bei diesem Baue, sich selbst zum Zwecke haben, nicht aber solche, welche, wie bei der Grube, auf etwas anderes als sich selbst abzielen. Wir sehen schon daraus, wie nach der talmudisch entwickelten Ansicht für die Beurtheilung der dem Begriffe des Sabbats widersprechenden Arbeit durchaus nicht die Heiligung und Weihe desselben oder die an demselben zu erzielende Erhebung der Gemüthsstimmung zum Maßstabe dienen kann, sondern die Arbeit als solche, wenn sie sich selbst zum Ziele hat, und nur unter dieser Bedingung, wenigstens nach Behauptung des Rabbi Simon, Sünde ist, so daß nach diesem derjenige vollkommen im Sinne der Schrift, den Sabbat feiern kann, der ihn mit dem Graben einer Grube zubringt, sofern er nur von der herausgenommenen Erde und nicht von der Grube selbst Gebrauch zu machen beabsichtigt; auch Rabbi Jehuda, der die Behauptung Rabbi Simons nicht theilt, stimmt doch mit ihm in dem Falle überein, wenn die Grube einen Nachtheil für das Gebiet bringt.

Wir wollen jedoch, bevor wir näher auf die Sache eingehen, zuvor klar zu machen suchen, wie der Sabbat auf talmudischem Standpunkte sich darstellt.

Dem Sabbatgesetze, welche die Schrift mit den oben angeführten Stellen umfaßt, widmet der Talmud zwei Traktate, nämlich Sabbat und Erubin. Ersterer nimmt in unseren Ausgaben hundert und sechs und fünfzig, letzterer etwas über hundert und drei Folioblätter ein; ersterer zerfällt in 24, letzterer in 10 Kapitel; ersterer beschäftigt sich überhaupt mit den zu beobachtenden Vorschriften, letzterer zunächst nur mit den Räumen, innerhalb welcher am Sabbat Etwas zu tragen und mit den Bedingungen, unter welchen es zu thun gestattet ist, wie auch mit dem Wege, welchen man am Sabbat zurücklegen darf. Nachdem nun im ersteren Traktate und zwar in den sechs ersten Kapiteln auseinandergesetzt wurde, aus welchen Räumen und in welche Räume man Etwas aus- und einräumen darf, welche Arbeiten schon vor dem Eintritte des Sabbats zu beginnen verboten sind, weil vorauszusehen, daß sie vor Nacht nicht zu Ende gebracht werden können, aus welchem Stoffe die Sabbatlichter und wie dieselben zubereitet sein müssen, wie man mit der Sabbatspeise umzugehen habe, womit der Ofen, in welchem sie gekocht werden, geheizt sein muß, ob diese Speisen wieder, nachdem sie am Sabbat von dem feuerlosen Ofen herausgenommen wurden, wieder hineingebracht werden dürfen, ob man in die kochende Speise etwas Gewürz am Sabbat beimischen darf, da es ja möglich wäre, daß diese mitkoche &c.. in welche Stoffe die dem Ofen enthobene Speise einzustellen sei, da diese nur die Wärme erhalten aber nicht vermehren dürfen, was das Vieh, das am Sabbat im Freien herumgeht, auf und um sich haben solle, da ja das Vieh nach Exod. 20, 8—11 und Deutr. 5, 12—15 eben so wenig als der Mensch am Sabbat, was nicht etwa zu den Gewändern gehört, tragen darf, ferner welcher Schmuck den Frauen am Sabbat zu tragen gestattet ist, unter welchen Bedingungen derjenige, welcher am Sabbat mehrere Arbeiten verrichtet für alle nur eine, oder für jede eine besondere Schuld trägt, — werden in der zweiten Mischnah des siebenten Kapitels folgende neun und dreißig Hauptarbeiten, die am Sabbat untersagt sind, aufgezählt. Diese sind: 1) Säen, 2) Ackern, 3) Aernten, 4) Garbenbinden, 5) Dreschen, 6) Worfeln, 7) Früchte säubern, 8) Mahlen, 9) Sieben, 10) Kneten, 11) Backen, 12) Wolle scheeren, 13) sie waschen, 14) Klopfen, 15) Färben, 16) Spinnen, 17) Anzetteln, 18) zwei Binde-Litzen machen, 19) zwei Fäden weben, 20) sie trennen, 21) einen Knoten machen, 22) einen Knoten lösen, 23) mit zwei Stichen festnähen, 24) zerreißen, um mit zwei Stichen festzunähen, 25) ein Reh fangen, 26) es schlachten, 27) dessen Haut abziehen, 28) sie salzen, 29) das Fell bereiten, 30) die Haare abschaben, 31) es zerschneiden, 32) zwei Buchstaben schreiben, 33) Auslöschen um zu schreiben, 34) Bauen, 35) Einreißen, um zu bauen, 36) Feuer löschen, 37) Anzünden, 38) mit dem Hammer glattschlagen, 39) aus einem Bereiche in ein anderes tragen.

Ueber die Herleitung dieser neun und dreißig Hauptarbeiten sind im Talmud selbst verschiedene Ansichten. Nach

Rab. Chanina, Sohn Chama's, sollen sie den verschiedenen Arbeiten, welche zum Baue der Stiftshütte nöthig waren, entsprechen; nach R. Jonathan Sohn Eliesers, wäre ihre Begründung darin zu finden, daß in der Torah der Ausdruck „Arbeit" מלאכה neun und dreißigmal vorkömmt (vgl. Sabbat 49b); nach Rabbi Nathan sind es die Wörter אלה הדברים (Exod. 35, 1), welche zu dieser Zahl Veranlassung gaben, da nämlich das Wort אלה den Zahlenwerth sechs und dreißig hat, unter הדברים allein schon zwei, mit dem ה prosthetikon drei zu verstehen sei. Dadurch sucht Rab. Nathan, zugleich die Schwierigkeit zu heben, die in der besondern Hervorhebung des Feueranzündens liegt, da dieses ja schon an und für sich als Arbeit betrachtet werden muß, und unter dem Verbote, eine Arbeit zu verrichten mit begriffen ist.

(Fortsetzung folgt.)

Hauptprinzipien bei Entwerfung einer zeitgemäßen Liturgie für den israelit. Gottesdienst. Ein amtliches Gutachten von Dr. J. L. Saalschütz rc. Königsberg, 1845.

(Fortsetzung.)

Herr Dr. Saalschütz fährt fort: „Man hat bei der Anführung der von den Rabbinen selbst ausgehenden Erlaubniß, in jeder Sprache zu beten, Eines vergessen, wenn man das Deutsche, statt des Hebräischen, gesetzlich einführen zu dürfen glaubt. Das Gebet ist, wie bereits angedeutet, in der Synagoge wesentlich Gebet der Gemeinde. Jeder in derselben hat also das Recht, die Erlaubniß in jeder Sprache zu beten, auch zu Gunsten der Hebräischen in Anspruch zu nehmen. Das ausschließliche Einführen jeder anderen Sprache würde gleichfalls das Recht jenes rituellen Ausspruches verkürzen rc." Wir müssen gestehen, daß wir uns viele Mühe gegeben haben, dies zu verstehen — dies zu verstehen? — nein, es ist in einer Allen verständlichen Sprache geschrieben, wohl aber zu verstehen, wie Herr Dr. Saalschütz, sonst nur von einer vortheilhaften Seite dem literarischen Publikum bekannt, so Etwas schreiben konnte. Er scheint unmittelbar vorher, als er dieses schrieb, in etwas Juridisches, etwa über die Collision der Rechte sich vertieft zu haben. Ist es irgend Einem je eingefallen, bei der Abhaltung eines deutschen Gottesdienstes jedem Betenden einen Polizeidiener an die Seite zu stellen, mit dem Auftrage, ja wohl aufzupassen, daß Niemand in hebräischer Sprache bete? Wie kann hier von Recht hin und Recht her die Rede sein? Die Frage ist, hat der Gottesdienst fortwährend in hebräischer Sprache statt zu finden, oder ist dieser die Muttersprache vorzuziehen? In welcher Weise kann die Andacht beim Gotteedienste, die jetzt leider gar zu sehr vermißt wird, wieder gewonnen werden, durch diese oder jene? Wie ist überhaupt die religiöse Innigkeit und Tiefe, die religiöse Begeisterung wiederum in unseren Gemeinden zu erwecken, durch einen fortwährend hebräischen, oder durch die Einführung eines deutschen Gottesdienstes? Entscheiden sich die Rabbinen für das letztere — und die Mitglieder der Rab.-Vers. haben es gethan — so ist es ihre Pflicht, mit aller Kraft und Aufopferung auch ihren Gemeinden ihre Ueberzeugung beizubringen, darüber unermüdlich zu lehren und zu predigen, dafür vorzubereiten und zu befähigen. Ist der bessere Kern, und zwar, wie es bei diesem auch nicht anders zu erwarten ist, aus innerem religiösen Triebe und nicht aus vager Neuerungs- oder Oppositionssucht dafür: so muß mit der Einführung Ernst gemacht werden. Wie soll es mit denjenigen gehalten werden, die diese Ueberzeugung nicht theilen, die glauben, daß der liebe Gott weniger auf das Herz, aus dem das Gebet mit Sturmesgewalt sich emporringt, als auf die Lippen sieht und auf die Töne, die von ihnen fließen? — Wir stellen dieser die andere Frage entgegen: wie soll es mit denen gehalten werden, die bei der größten Anstrengung von einem hebräischen Gottesdienste nicht angeregt werden, weil sie die Sprache nicht verstehen, und weil diese, selbst wenn sie sie verstehen, doch nicht Sprache ihres Herzens, nicht der unmittelbare Ausdruck ihrer innersten Gefühle ist, die es für eine Art von Götzendienst, wenigstens von Schamanenthum halten mit leeren Schällen und Lauten vor ihren Gott zu treten, der ein Gott des Geistes, ein heiliger, in die verborgensten Falten des Herzens dringender Gott, ein lebendiger, das Lebendige für rein und das Abgestorbene und Todte für unrein erklärender Gott ist, die für die jüd. Religion die größte Gefahr befürchten, wenn der Gottesdienst fürder ein hebräischer bleibt? — Es läßt sich einmal nichts Bestimmtes sagen, als nur dies Allgemeine, das in jeder Gemeinde je nach ihrem besonderen Charakter seine besondere Anwendung finden muß, daß kein Gewissenszwang angewendet werden darf. Wie kann hier eine für alle Fälle gültige Ausgleichung statt finden? Soll man die Hauptgebetstücke, die ältesten hebräisch lassen, die übrigen hingegen nur deutsch beten? — Wie nun, wenn ein Theil das Gotteshaus durch ein deutsches Gebet, welches es immerhin sei, entweiht glaubt? — und es gibt deren noch, die dies glauben; wenn wiederum der andere Theil gerade die wichtigsten Gebete deutsch begehrt, so der Gottesdienst ihn befriedigen soll? — und auch deren gibt es nicht Wenige. Wir werden später sehen, daß Herr Dr.

Saalschütz am allerwenigsten durch seinen Vorschlag ausreicht. Wenn er aber nun gar glaubt, man habe von der anderen Seite vergessen, daß, wenn in jeder Sprache, es auch in der hebräischen zu beten erlaubt sei, irrt er eben so sehr, als wenn er in Wahrheit glaubt, daß in allen Fällen es erlaubt sei, hebräisch zu beten. Wer das Hebräische nicht versteht, durch dasselbe innerlich nicht angeregt und erbaut wird, der begeht eine schwere Sünde gegen Gott wie an seiner eigenen Menschenwürde, indem er die Religion zu einem leeren Formalismus und sich selbst zur bloßen Maschine herabwürdigt; wer zur besseren Erkenntniß hierüber gelangt ist und, um es mit den Andern nicht zu verderben, um seine äußere Stellung nicht zu gefährden, um Nichts von seiner Lebensgemächlichkeit aufzuopfern nicht kräftig und lebendig, schlicht und recht, ohne Kreuz- und Querwege auftritt und kämpft, der begeht die größte aller Sünden, er entweiht den göttlichen Namen, ist מחלל השם! Der שלחן ערוך gibt das Recht, hebräisch zu beten, auch wenn es nicht verstanden wird, derselbe gibt aber auch das Recht mit Versen beschriebenen Amuletten zu tragen, und noch zu gar viel anderen Dingen das Recht — wer hat ihm aber, wird man mit besserm Rechte fragen dürfen, die Befugniß eingeräumt, dies Recht zu geben? Wahrlich, Moses nicht, und die Propheten nicht, und die göttliche Wahrheit nicht!!! Das Recht, ein Gewissen zu haben, hat ein Jeder, und wenn es auch noch so getrübt ist, wenn nur das Göttliche und die Sehnsucht nach demselben, ihm zu Grunde liegt, muß es geschützt, darf es auf keine Weise verletzt werden; aber es zu läutern, ihm das wahre Licht zu zeigen, dessen Strahlen sich nur gebrochen in ihm kund geben, ist alsdann die wahre Pflicht eines jeden Mannes, in welchem die Wahrheit im Glauben lebendig geworden ist. — Jetzt erst verstehen wir Herrn Dr. Saalschütz. Da wo er seine Ueberzeugung, die Wahrheit in sich walten ließ, da hat er unter Anderem Vortreffliches geleistet, hier, wo er seinem Genius folgt, ist auch sein Genius ihm untreu worden. Es sei ihm dies eine Warnung — kann ja Niemand sagen: זך אני בלי פשע חף אנכי ולא עון לי „ich bin rein von jeder Sünde, bin frei, kein Fehl an mir!“

(Fortsetzung folgt.)

Referate.

[†] Amsterdam. (Schluß.) Bei dieser Gelegenheit (in Briefen ist, wie Sie wissen, die Unordnung harmonisch) kann ich mich einer Bemerkung nicht erwehren, die für die Beurtheilung der Emancipationsfrage von der höchsten Wichtigkeit ist, und sei mir darum eine kleine Digression gestattet. Viele Christen fürchten nämlich den Einfluß der Juden auf den Rechtszustand zu Gunsten ihrer Glaubensgenossen und zum Nachtheil der Christen; noch neulich in den Landtagsabschieden Preußens sah man diese Idee (bei Individuen zu entschuldigen, einer Regierung jedoch unwürdig) durchschimmern. Die Erfahrung in Holland lehrt jedoch, daß dieses Vorurtheil ohne Grund und Boden ist. Im Gegentheil, die Juden haben Ursache sich zu beklagen, daß sie von den jüdischen Machthabern so wenig begünstigt werden. Diese sind zu furchtsam und reflektiren zu viel auf die den Juden sonst abholde öffentliche Meinung. Der richterliche Stand ist aber zu geehrt und ehrwürdig in diesem freien Lande, als daß es je einen holländischen Christen einfallen sollte, an der Unparteilichkeit eines jüdischen Richters zu zweifeln. Seit beinahe einem halben Jahrhundert bekleiden Juden hier zu Lande Aemter; man untersuche, ob je das Interesse eines Christen durch die Autorität eines Juden gefährdet wurde, wogegen es übrigens Mittel genug gibt. In einem freien Lande darf kein Individuum Macht in Händen haben, nur einem Collegium gehört das imperium und die potestas. Darum hat man hier auch seit 1838 die Macht des französ. Staatsanwalts und des Instructionsrichters stark beschnitten. — Dieser Karl Asser, der während der Revolution einige Zeit lang das Portefeuille des Justizministeriums getragen, hat nie einen Juden begünstigt und er war und blieb Jude bis zu seinem Tode. Sein Sohn Dr. Louis Asser ist Richter in Haag; sein Bruder T. Asser ist der erste Avoué (hier ist noch französ. Organisation) Amsterdams und hat zwei Söhne, von denen der eine Dr. E. Asser ebenfalls Avoué und der andere Karl Asser Advokat und juge suppléant ist. Die Familie Boas zählt mehrere tüchtige Rechtsgelehrte und Beamten, von denen der eine Sekretär im Cabinet privé Königs Wilhelm I. und der andere Beamter im Ministerium des Innern war. Von den noch lebenden ist T. Boas Friedensrichter des ersten Kantons von Amsterdam und sein Sohn Dr. E. Boas, Advokat und juge suppléant. Eine andere Familie Boas, mit dieser nicht parentirt: Dr. D. S. Boas, erster Rath am Prov.-Gerichtshofe von Nord-Holland, Ritter des niederländ. Löwenordens starb vor einigen Wochen, und an dessen Stelle ist der Israelit Dr. M. H. Godefroi, früher Beamter der Staatsanwaltschaft (procureur du Roi) am hiesigen Gerichte erster Instanz gewählt und ernannt. Dieser Boas ward allgemein betrauert; er galt als das Ideal eines Richters; eine Unparteilichkeit bis zur abstrakten Objectivität, eine Thätigkeit, die ihn früh in's Grab gebracht, und eine Geduld, die den

langweiligsten plaidojers Trotz bot, zeichnete diesen Mann aus. Sein Tod wurde als ein großer Verlust von seinen Collegen und auch von dem Barreau betrauert. Einer seiner Brüder starb als Capitän in holländ. Diensten, ein anderer ist Avoué; sein Schwiegersohn Dr. Cosman ist Advokat und juge suppléant; sein Neffe Dr. Cohen Advokat zu Amsterdam. Zu den noch übrigen jüdischen Beamten der richterlichen Macht gehören: Dr. Andreson, Greffier am Gerichte zu Haven, Philipson, Greffier zu Trolle, Bottenheim, Greffier zu Almelo. Merkwürdig ist die Stellung, welche die Juden in der Advokatur eingenommen haben; die jüdischen Advokaten gehören jetzt zu den ersten des Landes, und das ist um so rühmlicher, als die meisten unter ihnen, ganz abweichend von ihren vom Hause aus reichen christlichen Collegen, dieses Fach als Nahrungszweig ergriffen haben und nur dadurch emporgekommen sind, daß sie sich bald als tüchtige und ehrliche Praktikanten ausgezeichnet haben. Von J. D. Meyer habe ich oben bereits gesprochen; ihm folgte S. P. Lipman, gegenwärtig der erste Advokat des Landes. In Amsterdam gibt es eine beträchtliche Zahl jüdischer Advokaten: Lipman, de Markus, Cosman, Keyser, van Nierop, Hartogh, Kannis, C. Boas, Asser, Nykirk, Salomo, Cohen und Schreiber dieser Zeilen. Ich muß erwähnen, daß ich einst mit Vergnügen einige Mitglieder der sächsischen zweiten Ständekammer den rühmlichst bekannten Herrn Braun und den durch seine hohe Bildung so ausgezeichneten Herrn Clauß zu einer Civilsitzung des Prov.-Gerichtshofes zu Amsterdam gebracht habe. Eine Prozeßsache von der größten Wichtigkeit wurde im Appel plaidirt; der Gerichtshof wurde präsidirt von einem Juden, die Anwälte waren Juden, die Advokaten waren Juden und die Litiganten — Christen. — Aber nicht allein in Amsterdam, auch in andern Städten des Landes widmen sich Israeliten den öffentlichen Carrieren; im Haag gehören van Gigeh, Levissohn, de Pinto, van Raalte und Leon zu den ausgezeichneten des dortigen barreau und plaidiren am hohen Rath (der höchste Cassationshof). In Rotterdam practizirt Tels, in Gröningen Schaap, in Trolle Herrnald, in Arnheim Hymans, in Herzogenbusch Hartogensis, in Leiden Gondsmid, in Utrecht van Lier und Sutro, in Amerefort Hymans, und überall stehen sie in großer Achtung und nirgends bietet ihnen das Vorurtheil der Christen eine Schwierigkeit. Sie sind viel vorsichtiger in Behandlung von unmoralischen Prozessen, als ihre christlichen Collegen, da diese durch die Taufe gewissermaßen einen Freipaß bekommen und nur individuell, nicht aber wie die Juden, immer collectiv als Schurken bezeichnet werden. Unter den Avoués Amsterdams gibt es sehr tüchtige Practikanten; von 18 Avoués sind sieben jüdischen Glaubens: die beiden Asser, Nykirk, Bruder des Advokaten, J. Heilbron, van Praag, Binger, Boas. — Ich bin genöthigt, hier wieder Einiges einzuschalten. Zu den Familien, die sich durch Häufung von Aemtern auszeichnen, gehört auch die Familie Heilbron. Der Vater war Procureur oder Avoué; von seinen beiden Söhnen ist der eine Avoué zu Amsterdam, der andere Advokat in Puramaribo, sein Bruder, ein sehr berühmter Arzt, hat einen Sohn, der Polizei-Commissär ist; zu derselben Familie gehören die van Praag, von denen der eine Avoué, der andere Notar und ein dritter Gerichtsvollzieher war; von denen noch lebenden ist ein van Praag Avoué und ein anderer Notar. Ein Neffe des alten Heilbron ist Einnehmer der städtischen Kämmerei. Von den zu Amsterdam residirenden Polizeicommissären sind zwei mosaischen Glaubens, der schon genannte Herr Heilbron und Herr Philips. Unter den Gerichtsvollziehern gibt es zwei Israeliten: Herr Goldsmid in Amsterdam und Herr Léon in Haag; auch zählt man hier mehrere jüdische Gerichtsdiener; die Zahl der in der Administration Angestellten ist im Verhältniß der jüd. Bevölkerung ziemlich groß. Man muß sich jedoch nicht verwundern, daß man das „Rath" nicht so oft hört, da wir hier von einer Bureaukratie Nichts wissen. Die Verwaltung ist ganz einfach und zwar auf französ. Fuße. Das Land ist in Provinzen vertheilt; über jeder Provinz steht ein Gouverneur, der außer seinem Sekretär Nichts als Bureauisten (Commis, Chefs de bureau) hat. Eben so die ministeriellen Departemente. Jedes Ministerium hat einen secrétaire-général und seine Directoren der verschiedenen Zweige der Verwaltung, die übrigen alle sind Commis. Unter den Secretären der Gouverneurs zählt man Blumendaal in Limburg und Praag in Zeeland. Mesritz ist Controleur-General im Ministerium der Finanzen, Asser war Großreferendar im Justizministerium, interimistisch Minister dieses Depart., Secretär der Gesetzcommission u. s. w. Unter den Uebrigen in den resp. Ministerien Angestellten nenne ich Herzveld, Wolffsohn, Salomon I. u. II., Dr. Stein, Müller, Mulder, theils als Commis theils als Inspektoren und Sekretäre. Davids I. städtischer Einnehmer, Davids II. Controleur, de Metz königl. Einnehmer zu Wiesp, Praag zu Woerden, Rose u. s. w. Der geringe Einfluß der Regierung auf die Gemeindeverwaltung hat bis daher bewirkt, daß Katholiken und Juden lange ausgeschlossen blieben. Die Wahl der Gemeinderäthe geschieht durch den Rath selbst, doch sitzen jüdische Notabilitäten in den Gemeinderäthen von Amsterdam, Haag, Rotterdam, Almelo, Wagleingen und in

andern kleinen Städten. Saportas war Bürgermeister zu Minden. Daß die Juden bis jetzt noch nicht Sitz in den Provinzialständen genommen haben, ist ihre eigene Schuld, da diejenigen, welche es vermögen (besonders die portugies. Juden) zu indifferent sind. Bei dem schlechten Wahlsystem Hollands hat vorläufig kein Israelit Aussicht in die Generalstaaten zu kommen, aber auch eben so wenig ein Bürgerlicher oder Katholik, er müßte denn, was den letztern angeht, in Limburg oder Nord-Brabant gewählt sein.

Ueber das Verhalten der jüdischen Soldaten in der niederländischen Armee berufe ich mich auf Chatté's Zeugniß, welches ich hier beigelegt habe. Es ist bis jetzt keinem Offizier eingefallen, zu behaupten, daß der Jude wegen Religion und Nationalcharakter unfähig zum Dienste sei. Da es den armen Juden unmöglich ist, sich remplaciren zu lassen, so ist ihre Zahl im Verhältnisse der Bevölkerung ziemlich bedeutend; sie fügen sich bald in die militaire Disciplin, die in Holland nichts weniger als sklavisch ist. Nur Wenige widmen sich dem höhern Militärstande, jedoch findet man mehrere jüdische Offiziere in unserer Armee und besonders officiers de santé aller Grade; das königl. Hospital zählt stets eine Anzahl jüdischer élèves. In Friedenszeiten wird den jüd. Soldaten während der großen Festtage gestattet, 3 bis 4 Wochen nach der Heimath zurückzukehren, wieder ein Beweis von Toleranz und Gemüthlichkeit holländischer Autoritäten.

Nachträglich habe ich Ihnen noch folgende Israeliten, mit Staatsämtern und Würden bekleidet zu nennen:

In der westindischen Kolonie sind:

van Embden, Richter.

De la Parre, Mitglied des Kolonialrathes.

E. Lion Aron, und Jvan Lier, Advokaten-Fiskal.

A. Litwach, Polizei-Lieutenant.

A. H. da Costa } Commis.
A. Lion Arons }

Bromet, Polizeirath.

Fernandes I. u. II. Jnda exploiteurs (executoren).

Polak und Narsy, Administrativbeamte.

2 Kapitäne, 2 Prem.-Lieutenants, 3 Sec.-Lieutenants.

In Woerden (Provinz Süd-Holland) ist van Teyn, Commandant des Strafgefängnisses.

Professoren:

Lobatto und Blichroode, Professoren an der königl. Akademie zu Delft.

Lemans, Lehrer der Mathematik am Gymnasium zu Amsterdam.

Consuln zu Amsterdam:

Lippmann für Luxemburg, Bischoffsheim für Belgien, Posno für die Pforte, Sichel für Hessen-Darmstadt, Königswärter für Sachsen-Coburg-Gotha.

12 Ritter des niederl. Löwenordens.

In Amsterdam sind 7 Lieutenants der Bürgergarde.

Ich schließe diesen Brief mit folgenden Betrachtungen. Die Juden Hollands stehen im Allgemeinen nicht auf der Stufe der Bildung, als ihre deutschen Glaubensgenossen; das religiöse Vorurtheil und die Kluft zwischen den Confessionen ist in Holland viel größer als in Deutschland, wo kein Fanatismus aber wohl Böswilligkeit gegen die Juden ihr Spiel treibt. Und dennoch trotz aller Schwierigkeiten werden viele Staatsämter von Juden bekleidet. Nie fällt es einem Holländer ein, an der Tüchtigkeit, Rechtlichkeit und Unparteilichkeit eines jüdischen Beamten zu zweifeln; nicht allein die Regierung, sondern auch die fanatischsten Judenfeinde müssen eingestehen, daß sie zu den besten Beamten gehören. Seit der Emancipation ist nur ein Fall vorgekommen, daß ein Briefträger mosaischen Glaubens wegen Veruntreuungen bestraft wurde. Der Majorität der Holländer ist die Emancipationsfrage etwas Unbegreifliches, nur der force brutale oder dem blinden Hasse kann es möglich sein, den Juden die so sehr verdienten Rechte vorzuenthalten.

Aufforderung.

In Bezugnahme auf §. 4 der Bestimmungen für die Kasse der Rabbiner-Versammlung ersucht das unterzeichnete Comite ergebenst die deutschen Rabbiner und Prediger, welche an der diesjährigen, in Breslau abzuhaltenden Versammlung als wirkliche Mitglieder Theil zu nehmen gesonnen sind, Sr. Ehrwürden Herrn Rabbiner Leopold Stein dahier die Anzeige hievon machen zu wollen.

Frankfurt, den 8. Mai 1846.

Das Comite der Kasse für die Rabbiner-Versammlungen
und in dessen Namen

Dr. J. Weil, Präses.

Leopold Beer, Sekretär.

* An die verehrliche Redaction der „Reform des Judenthums.“

Berlin, 27. April. Sie haben mir eine überraschende Freude dadurch zu verschaffen gewußt, daß Sie so gütig waren, meinen in Nr. 9 der Allgem. Ztg. d. J. niedergelegten Worten durch Aufnahme in die Nr. 1 Ihres neuen Organs, eine erwünschte weitere Verbreitung zu gewähren. Indem ich Ihnen meinen Dank sowohl persönlich, als im Namen der Sache, die ich darin vertrete, hiemit abstatte, ergreife ich dabei die willkommene Gelegenheit, Ihnen ein Schema der von den Herrn **Mohelim** zu führenden Beschneidungslisten mit der Bitte, es in die „Reform des Judenthums,“ der eine möglichst lebhafte Theilnahme und weite Verbreitung unter den Denkenden in Israel zu gönnen und zu wünschen ist, gütigst aufnehmen lassen zu wollen. Dabei will ich bloß den Umstand in Erinnerung bringen, daß die verehrliche Rabbiner-Versammlung zu Braunschweig, wie ich aus ihren Protokollen ersehe, bei Gelegenheit, als sie meinen Antrag zu einem ihrer Beschlüsse erhob, sich für die Ausführung desselben nach Kräften zu interessiren anheischig machte, daß mir aber nichts destoweniger von keinem der an der Rabbiner-Versammlung theilnehmenden Herren, mit Ausnahme des Herrn Dr. **Philippson**, irgend eine Notiz bis heute zugekommen ist. Eben so vermißte ich in den Protokollen der zweiten Rabbiner-Versammlung zu Frankfurt a. M. im vorigen Jahre die Erwähnung und Erinnerung an die Beschneidungslisten. Und doch kann dieses junge Institut ohne kräftige Unterstützung von Seiten der Herren Rabbiner und Mohelim durchaus nicht den Grad des Gedeihens erreichen, der zu einer wissenschaftlichen Schlichtung und Lösung der von mir aufgestellten und von dem Zeitbedürfniß der Gegenwart geforderten Fragen unumgänglich nothwendig ist. Ich glaube daher im Interesse der Beschneidung selbst zu handeln, wenn ich hier wiederholentlich in diesem offiziellen Organ der Rabbiner-Versammlung darauf hinzuweisen mir erlaube, wie wünschenswerth es ist, daß in allen größeren Gemeinden Deutschlands und Polens die anbeifolgenden Schemata zu Beschneidungslisten gehörig berücksichtigt, ausgefüllt und von Zeit zu Zeit an eine der vielen Redaktionen jüdischer Blätter, oder direkt an mich hieher eingeschickt werden möchten, um eine übersichtliche Zusammenstellung zu gewinnen. Indem ich der Redaktion dieser Blätter noch schließlich meinen besondern Dank für ihre Bereitwilligkeit abstatte, mit der sie sich erboten hat, diese Listen, wenn sie ihr durch die Verlagshandlung von Heinrich Hoff in Mannheim zugeschickt werden, entgegennehmen und mir zukommen lassen zu wollen, verbleibe ich mit vollkommenster Hochachtung ergebenst

Dr. **Bergson.**

Schema der von dem Mohelim N. N. zu N. N. während des Jahres N. N. geführten Beschneidungslisten.

Nro.	1. Name des Kindes.	2. Name der Eltern.	3. Geburtsort.	4. Geburtstag.	5. Tag der Beschneidung.	6. Ort der Beschneidung.	7. Zustand des Kindes acht Tage nach d. Beschneidung.	8. Zustand der operirten Theile vor der Operation.	9. Zustand der Theile während u. nach der Operation.	10. Art u. Weise der Operation.	11. Verlauf und Zufälle während u. nach der Beschneidung.	12. Bemerkungen.
1 2 3 4 ꝛc.	Vor- und Zuname.	Vor- und Zuname d. Vaters und der Mutter, nebst Familiennamen der Letzteren.	N. N.	N. N. Datum.	N. N. Datum. Ob gerade am achten Tage nach der Geburt oder nicht?	Ob zu Hause oder in der Synagoge?	Ob Fieber, Rose, Entzündung od. Schwäche, Blässe oder nichts von dem Allen zugegen ist?	Ob besondere auffallende Zustände davon zu bemerken waren, und wie sie beseitigt wurden?	Ob die Haut starke Resistenz oder Vorwerfung zeigte, oder ob die Theile nach der Operation normal erscheinen?	Wie die Einwickelung d. Säuglings geschah, mit welchem Instrument man beschnitten, ob mit od. ohne Klemme, ob und wie die Periah und die Meziza verrichtet u. die Blutung gestillt wurde?	Ob Blutungen, Verletzungen statt gefunden, ob Verblutung eingetreten sei, wie sie gestillt ward und wie sie endete?	Ob das Kind erbliche Anlage zu Blutungen oder andern abnormen Zuständen mit auf die Welt gebracht habe? Ob ähnliche Zufälle schon bei früheren Kindern in derselben Familie vorgekommen sind? u. s. w.

Verantwortlicher Redakteur H. Wagner. — Verlag von Heinrich Hoff.